

29.11.01

Antrag

des Landes Niedersachsens

**Entwurf eines Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

TOP 9c der 770. Sitzung des Bundesrates am 30. November 2001

Der Bundesrat möge an Stelle von Ziffer 11 der Empfehlungsdrucksache 920/2/01 beschließen:

Zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 (§ 2 Abs. 1a Satz 7 - neu - und § 8 Abs. 3a Satz 4 bis 6
BND-Gesetz)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 ist in § 2 Abs. 1a nach Satz 6 folgender Satz einzufügen:

„Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die fach- und rechtsaufsichtsführende Oberste Dienstbehörde festgestellt hat, dass diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach der Auskunftserteilung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird.“

b) In Nummer 2 sind in § 8 Abs. 3a die Sätze 4 bis 6 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„§ 18 b Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Auskunftsrechte des BND sind zwar grundsätzlich zu begrüßen. Es gelten jedoch die Kritikpunkte zu den Auskunftsrechten des Bundesamtes für Verfassungsschutz entsprechend.

Ausgeliefert am 29. NOV. 2001

Zu Art. 3 Nr. 1:

Da die parlamentarische Kontrolle gewährleistet wird, ist es nach Art 10 Abs. 2 Satz 2 GG auch möglich von der Unterrichtung des Betroffenen abzusehen.

Zu Art. 3 Nr. 2:

_____ Eine parlamentarische Kontrolle ist durch den Verweis auf § 18 b Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes gewährleistet. Deshalb ist auch die Regelung des Absehens der Mitteilung an den Betroffenen unter den dort genannten Voraussetzungen im Hinblick auf Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt.

Im übrigen wird auf die Begründung zu den entsprechenden Vorschlägen zu § 18 a, b und c BverfSchG verwiesen.